

Die im Folgenden veröffentlichten Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Energienetze Offenbach GmbH basieren auf der Festlegung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für die vierte Regulierungsperiode. Gemäß § 4 Abs. 3 bzw. § 34 Abs. 1 ARegV nimmt die Energienetze Offenbach GmbH zum 01.01.2025 eine Anpassung der Erlösobergrenze und der Netzentgelte vor. Die Netzentgelte basieren auf § 17 StromNEV.

Entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur sind neu kalkulierte Netzentgelte zum 01.01.2025 zu veröffentlichen, sofern sich bei einer Neukalkulation im Vergleich zu den am 11. Oktober veröffentlichten vorläufigen Netzentgelten unter Beachtung aller Vorgaben und besserer Erkenntnisse der Eingangsdaten Abweichungen ergeben sollten. Dies trifft für die Energienetze Offenbach GmbH zu. Die veröffentlichten finalen Preisblätter für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 mit Stand vom 19.12.2024 weichen von den bisher veröffentlichten vorläufigen Preisblättern für diesen Zeitraum ab.

Inhaltsübersicht

Preiskomponenten	2
Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung	3
Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung	4
Preisblatt 3: Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die ab 01.01.2024 an das Verteilnetz angeschlossen werden	5
Preisblatt 4: Netzentgelte für Nachtspeicherheizungen oder Wärmepumpen (Bestandsanlagen nach alter Regelung von SteuVE)	7
Preisblatt 5: Netzentgelte für Elektromobilität	7
Preisblatt 6: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung	8
Preisblatt 7: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)	9
Preisblatt 8: Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)	10
Preisblatt 9: Aufschlag für besondere Netznutzung/§ 19 StromNEV-Umlage für 2025	11
Preisblatt 10: Konzessionsabgaben	12
Kommunalrabatt	12
Link zum Preisblatt für Baukostenzuschüsse	12

Preiskomponenten

Das Netzentgelt setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Im Einzelnen werden folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben in Rechnung gestellt:

- Netzentgelt mit den Preiskomponenten für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- Das neue Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hat Einfluss auf die bisherigen Preiskomponenten Messstellenbetrieb, Messdienstleistung sowie Abrechnung. Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden seit dem Jahr 2017 als ein Entgeltbestandteil behandelt. Das Abrechnungsentgelt ist seitdem Bestandteil der Netzentgelte
- Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (KWK-Umlage, Offshore-Netzumlage) sowie der Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage
- Gegebenenfalls Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde/Stadt

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahmestelle				
Hochspannung	21,05	6,70	179,97	0,35
Umspannung zur Mittelspannung	23,50	7,05	185,68	0,56
Mittelspannung	28,05	8,49	211,64	1,14
Umspannung zur Niederspannung	31,18	8,49	202,39	1,65
Niederspannung	31,42	8,48	133,17	4,41

Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung	30,00	0,35
Umspannung zur Mittelspannung	30,95	0,56
Mittelspannung	35,27	1,14
Umspannung zur Niederspannung	33,73	1,65
Niederspannung	22,20	4,41

Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kWa]
Hochspannung	179,97
Umspannung zur Mittelspannung	185,68
Mittelspannung	211,64
Umspannung zur Niederspannung	202,39
Niederspannung	133,17

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 7), Aufschläge (Preisblatt 8 bis Preisblatt 9), Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen. Um den Monatsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes der Energienetze Offenbach GmbH schriftlich mitteilen.

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Netto [ct/kWh]	Brutto ¹ [ct/kWh]
Niederspannung	9,10	10,83

Entnahmestelle	Grundpreis	
	Netto [€/a]	Brutto ¹ [€/a]
Niederspannung	69,00	82,11

Grundsätzlich gilt für alle Kunden ohne Lastgangmessung Preisblatt 2. Für den Verbrauch, der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zugeordnet werden kann, wird auf die Preisblätter 3, 4 und 5 verwiesen.

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen sind auf den Internetseiten der Energienetze Offenbach GmbH (www.energienetze-offenbach.de) unter der Kategorie Strom in der Rubrik Netzzugang, Abschnitt Netzentgelte (siehe dort: Entgelte für Ausgleichsleistungen) veröffentlicht.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 7), Aufschläge (Preisblatt 8 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

¹ Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 %

Preisblatt 3: Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die ab 01.01.2024 an das Verteilnetz angeschlossen werden

Neuerungen bzgl. steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) nach § 14a EnWG gemäß Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zum 01.01.2024

Übergangsregelungen

- Für alle Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und die bereits eine § 14a-Vereinbarung eingegangen sind, gelten die bisherigen Regelungen bis längstens zum 31.12.2028 unverändert fort.
- für Nachtspeicherheizungen gilt die bisherige individuelle Vereinbarung nach § 14a bis zu ihrer Außerbetriebnahme oder deren Beendigung fort.
- Alle Anlagen (außer Nachtspeicherheizungen) mit einer vor dem 01.01.2024 abgeschlossenen § 14a-Vereinbarung werden zum 01.01.2029 auf das Zielmodell übergeleitet.
- Für Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und keine § 14a-Vereinbarung abgeschlossen haben, gilt die bisherige Rechtslage dauerhaft fort.
- Ein freiwilliger Wechsel der vorgenannten Kundengruppen (außer Nachtspeicherheizungen) in das Zielmodell ist jederzeit möglich (ohne Rückkehrmöglichkeit).

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach dieser Festlegung zählen:

- a) Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 LSV ist,
- b) eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
- c) eine Anlage zur Raumkühlung oder
- d) eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung)

mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6, U-MS/NS oder 7, NS)

Verfahrensweise ab 01.01.2024

Betreiber, die ab 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen, können in Abstimmung mit ihrem Lieferanten zwischen Modul 1 und 2 wählen. Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung.

Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z. B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als „Defaultmodul“ anzuwenden.

Verfahrensweise ab 01.01.2025

Ab 2025 können Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen zusätzlich ein zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) wählen, um Lastspitzen im Netz zu reduzieren. Der Netzbetreiber legt unterschiedliche Preisstufen fest, um Verbraucher zu Zeiten niedriger Netzauslastung zu motivieren.

Gültig ab: 01.01.2025 bis 31.12.2025

Modul 3 wird ab dem 1. April 2025 abgerechnet, da die Digitalisierung in der Niederspannung weiter fort-schreiten muss. Ohne die Sichtbarkeit der Effekte preislicher Anreize kann der Netzbetreiber Steuerungs-maßnahmen nicht anpassen.

Modul 1² – pauschale Reduzierung des Netzentgeltes

	Netto [€/a]	Brutto ³ [€/a]
Modul 1 – pauschale Reduzierung	135,48	161,22

Die pauschale Netzentgeltreduzierung greift zusätzlich zur Abrechnung gemäß Preisblatt 2. Das Netzent-gelt inklusive der pauschalen Reduzierung kann nicht unter 0 Euro fallen.

Modul 2² – prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60 % (gemäß Preisblatt 2)

	Netto [ct/kWh]	Brutto ³ [ct/kWh]
Modul 2 – reduzierter Arbeitspreis	3,64	4,33

Der im Preisblatt 2 genannte Arbeitspreis wird um 60 % reduziert. Somit kommt ein reduzierter Arbeitspreis von 40 % zur Abrechnung. Voraussetzung ist ein separater Zähler zur Erfassung des Verbrauchs der SteuVE, ein Grundpreis hierfür fällt nicht an.

Für den üblichen Haushaltsverbrauch gilt Preisblatt 2.

Modul 3² – zeitvariable Netzentgelte

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12
2025	ja	nein	nein	ja

Tarifstufe	Arbeitspreis		Uhrzeiten
	Netto [ct/kWh]	Brutto ³ [ct/kWh]	
Standardtarif	9,10	10,83	00:00-02:00 06:00-17:00 20:00-00:00
Hochtarif	12,56	14,95	17:00-20:00
Niedrigtarif	3,64	4,33	02:00-06:00

² Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 7), Aufschläge (Preisblatt 8 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen

³ Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

Preisblatt 4: Netzentgelte für Nachtspeicherheizungen oder Wärmepumpen (Bestandsanlagen nach alter Regelung von SteuVE)

Für Betreiber von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 01.01.2024 eine § 14a-Vereinbarung abgeschlossen haben, gilt diese dauerhaft bis zur Außerbetriebnahme der Nachtspeicherheizung und die Abrechnung erfolgt gemäß Preisblatt 4.

Für Betreiber von Wärmepumpen, die vor dem 01.01.2024 eine § 14a-Vereinbarung abgeschlossen haben, gilt diese längstens bis 31.12.2028 und die Abrechnung erfolgt gemäß Preisblatt 4.

	Netto [ct/kWh]	Brutto⁴ [ct/kWh]
Arbeitspreis	4,77	5,68

Für Nachtspeicherheizungen, die über einen Zweitarifzähler abgerechnet werden, gilt für den Verbrauch in den NT-Zeiten Preisblatt 4. Ansonsten gilt zusätzlich Preisblatt 2.

Für Verbrauchseinrichtungen, die über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) verfügen, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 7), Aufschläge (Preisblatt 8 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

Preisblatt 5: Netzentgelte für Elektromobilität

	Netto [ct/kWh]	Brutto⁴ [ct/kWh]
Arbeitspreis	3,47	4,13

Hierbei handelt es sich um vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 eine § 14a-Vereinbarung abgeschlossen haben. Diese Vereinbarung gilt längstens bis 31.12.2028 und die Abrechnung erfolgt gemäß Preisblatt 5.

Da die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung (Elektroladeinfrastruktur) über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) verfügt, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Der reduzierte Arbeitspreis gilt für eine Elektroladeinfrastruktur ab einer Leistung von 22 kW je Zählpunkt.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 6), Aufschläge (Preisblatt 7 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

⁴ Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

Preisblatt 6: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung

Reserveinanspruchnahme [h/a]	Jahresleistungspreis [€/kWa]		
	0 bis 200	200 bis 400	400 bis 600
Hochspannung	52,66	63,19	73,72
Umspannung zur Hoch-/Mittelspannung	58,68	70,42	82,16
Mittelspannung	77,88	93,45	109,03
Umspannung Mittel-/Niederspannung	86,73	104,08	121,43
Niederspannung	129,87	155,85	181,82

Für die im Rahmen der Netzreserveinanspruchnahme bezogene Energie sind zusätzlich Aufschläge (Preisblatt 8 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

Preisblatt 7: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)

Kunden mit monatlicher Abrechnung / Lastgangmessung^{5, 6}

Netzebene	MSB inkl. MDL je Zähler [€/a]
Hochspannung	1.696,68
davon MSB	636,68
davon Wandler	1.000,00
davon Telekommunikationseinrichtung	60,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (HS)	1.000,00
Mittelspannung	947,09
davon MSB	612,09
davon Wandler	275,00
davon Telekommunikationseinrichtung	60,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (MS)	275,00
Niederspannung	831,68
davon MSB	744,35
davon Wandler	27,33
davon Telekommunikationseinrichtung	60,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (NS)	27,33
Preisabschlag bei kundenseitig gestellter analoger Telekommunikationseinrichtung	60,00

Ist eine Datenfernauslesung auf Grund einer durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verursachten Nichterreichbarkeit des Zählers nicht möglich, werden zusätzlich 93,56 €/Handauslesung (netto) berechnet.

Kunden mit jährlicher Abrechnung/ohne Lastgangmessung^{5, 6}

Zähler/Messeinrichtung	MSB inkl. MDL je Zähler [€/a]
Eintarifzähler	11,83***
Elektronischer Zähler gemäß § 21b EnWG 2010	13,97***
Zweitarifzähler oder Zweirichtungszähler	14,86***
Wandlerzähler* (Ein- oder Zweitarif)	50,00***
Wandlersatz**	27,33
Tarifschaltung je Messeinrichtung	13,20

* bei Altanlagen mit Maximumzähler gilt ebenfalls dieser Preis

** Wandlersatz für 3 Phasen entspricht 3 x 9,11 €/Phase

*** Preis exklusive Wandlersatz

⁵ Preise zzgl. Umsatzsteuer von zzt. 19%

⁶ Preise gelten auch für den Messstellenbetrieb bei Erzeugungsanlagen

Gültig ab: 01.01.2025 bis 31.12.2025

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter <https://www.energienetze-offenbach.de/service/moderne-messtechnik>

Preisblatt 8: Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage>.

Kategorien	Entgelt ⁷ [ct/kWh]
KWK-Umlage	0,277
Offshore-Netzumlage	0,816

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

⁷ Preise gelten auch für den Messstellenbetrieb

Preisblatt 9: Aufschlag für besondere Netznutzung/§ 19 StromNEV-Umlage für 2025

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Letztverbraucher (LV) ein individuelles geringeres Netzentgelt beantragen, wenn ihr Verbrauchsverhalten den Vorgaben des § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV entspricht. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, die aus diesem Grund entgangenen Erlöse nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Entsprechend der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A können zudem Verteilnetzbetreiber, die in einem besonders hohen Maß von der Integration von Erneuerbaren-Energien-Anlagen betroffen sind, einen finanziellen Ausgleich nach den Bestimmungen der Festlegung für die hierfür entstandenen Mehrkosten erhalten. Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) müssen diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander ausgleichen. Die insgesamt hieraus resultierenden Kosten werden gem. Tz. 7 der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A als Aufschlag für besondere Netznutzung auf die Netzentgelte (bis einschl. 2024 „§ 19 StromNEV-Umlage“) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter [Aufschlag für besondere Netznutzung 2025](#).

Verbrauch	Letztverbrauchergruppe	§ 19 – Umlage ⁸ [ct/kWh]
Für die ersten 1.000.000 kWh	A'	1,558
Oberhalb von 1.000.000 kWh	B'	0,050
Oberhalb von 1.000.000 kWh	C'	0,025

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,025 ct/kWh

Voraussetzungen zur privilegierten Abrechnung der §19-Umlage bei Letztverbrauchern

Es besteht hier eine Meldepflicht des Letztverbrauchers, da die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) unverändert auf die Vorgaben des § 26 KWKG verweist. Letztverbraucher, die die Voraussetzungen für die Abrechnung mit reduzierten Umlagesätzen erfüllen, sind weiterhin berechtigt, entsprechend der Letztverbrauchergruppen die begrenzten Umlagesätze in Anspruch zu nehmen. Hierfür muss dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März eines Jahres (hier: 2025) der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (hier: 2024) aus dem Netz bezogene und selbst verbrauchte Strom gemeldet werden.

Für diese Mitteilung stellen wir Ihnen eine Vorlage zur Verfügung, die Sie auf unserer Homepage (www.energienetze-offenbach.de) unter dem Menüpunkt -> Strom -> Downloads im Abschnitt Meldepflicht nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) unter Formular für Mengenmeldung nach § 26 KWKG finden können. Bitte füllen Sie diese Mitteilung entsprechend aus und schicken Sie diese fristgerecht (Posteingang beim Empfänger) an uns zurück.

Achtung:

Das KWKG 2016 bezieht sich ausdrücklich auf Letztverbraucher und nicht auf Lieferanten. Letztverbraucher im Sinne des § 2 KWKG ist jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht. Der Lieferant kennt unter Umständen nicht alle nachgelagerten Endkunden bzw. deren Verbrauch, die ebenfalls über diese Entnahmestelle (Marktllokation) versorgt werden.

⁸ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

Preisblatt 10: Konzessionsabgaben

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die mit der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätze bzw. ermäßigten Abgabesätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Gemeinde/Stadt	Konzessionsabgabensätze ⁹ [ct/kWh]
Stadt Offenbach	1,99
Dietzenbach / Rodgau	1,59
übriges Versorgungsgebiet	1,32

Ermäßigter Abgabensatz

Begünstigte Kundengruppe	Ermäßigter Konzessionsabgabensatz ⁹ [ct/kWh]
in NT-Zeiten bei 2-Tariffmessung	0,61

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs.1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommunale eigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte (exklusive Konzessionsabgabe).

Link zum Preisblatt für Baukostenzuschüsse

Nachfolgend kann unter diesem [Link](#) die aktuelle „Preisübersicht über Baukostenzuschüsse und Kosten für die Herstellung eines Netzanschlusses“ abgerufen werden.

⁹ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 %